STADT HARBURG
LANDKREIS DONAU-RIES
BEBAUUNGSPLAN HEROLDINGEN
ERWEITERUNG BURGFELDSIEDLUNG II

FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO

2. Maß der baulichen Nutzung

I SD 27-32° — Erdgeschoß mit Firstrichtung, Dachneigung 27 – 32°

0,4 — Grundflächenzahl 0,4

(0,5) — Geschoßflächenzahl 0,5

3. Bauweise

O — offene Bauweise

g — Entgegen Art. 7 Abs. 5 BayBO sind Garagen mit einer Firsthöhe bis 3,50 m an der Grundstücksgrenze zulässig.

——— Baugrenze

4. Gestaltung der baulichen Anlagen u. Freiflächen (Art. 107 Bay BO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Hauptfirstrichtung zwingend

SD — Satteldach 27 - 32°

vorgeschriebene Dachneigung

Für die Gebäude wird festgesetzt:

naturrote oder rothraune Schuppendeckung

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Rahmen liegender Dachfenster sind in dunklem Farbton zu halten.

Das Dach darf an der Traufseite nicht mehr als 0,5 m, gemessen an der waagrechten, vorspringen.

Kniestöcke sind bis 0,5 m zulässig, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Sparren an der Mauerraumbetonte.

Nebengebäude und Garagen sind mit derselben Dachneigung wie die Wohnhäuser zu errichten. Die Deckung ist in der Farbtönung die der Hauptgebäude anzugleichen.

4.2 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,3 m über OK fertig ausgebauter Straße liegen.

4.3 Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig.
Die Verwendung von leuchtenden, grellen, sowie stark kontrastierenden Farbanstrichen ist unzulässig.
Fassadenverkleidungen werden nicht zugelassen.

4.4 Gestaltung der Einfriedung und unbebauter Flächen

4.4.1 Die Höhe der Einfriedung einschließlich des Sockels darf 0,90 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 20 cm über Gehsteig und Straßenoberkante festgelegt.

4.4.2 Pfeiler dürfen eine Breite an der Straßenseite von 0,4 m nicht überschreiten.

4.4.3 Die Zäune müssen aus senkrecht angebrachten Holzlatten hergestellt werden und die Halterungen usw. verdeckt - ausgenommen Zugangstüren und Einfahrtstore. Grelle und verschiedenartige Anstriche sind unzulässig.

5. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

20 / 40 — Sichtdreieck

Umgrenzung der öffentlichen Grünfläche mit zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit nachstehenden Gehölzen vorzunehmen.

Bäume: Linde, Eisbeerbaum

Sträucher: Feldahorn, Hasel, Schlehdorn, Hartriegel, Liguster, Schneeball, Wildrosen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

55,59 / 05 — Maßzahlen in Meter

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

best. Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

376 Flurstücksnummern

Gebäude bestehend

Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude

Gr — geplante Garagen

Die Stadt Harburg erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert mit Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht, des Art. 105, Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO- in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 6. September 1982 Nr. 50-40-1282 genehmigten Bebauungsplan Erweiterung Burgfeldsiedlung II Stadtteil Heroldingen

Satzung

§ 1 Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung gilt der von Stadtbaumeister Fischer, Stadt Harburg, vom 23.11.1981 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom 20.12.1981, und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Harburg, den 5. Juni 1982

VERFAHREN

Die Stadt Harburg hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger in der Zeit vom 20.2.1980 bis 20.3.1980 durchgeführt. (Anstellung)

Form: Bekanntmachung vom 20.1.1980 (Stellungnahme Nachbargemeinden u. Behörden)

Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
von 20.7.1982 den 20.8.1982
bis 20.7.1982 den 20.8.1982

Harburg, den 20. Juni 1982
(Siegel) (Schneider) 1. Bürgermeister

Die Stadt Harburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 20.7.1982 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Harburg, den 7. Juli 1982
(Siegel) (Schneider) 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 6.9.1982 Nr. 590-40-12 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Donauwörth, den 6. September 1982
i.A. (Siegel) (Unterschrift) Reg.-Rat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12, Satz 1 BBauG am 22.Sept.1982 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Harburg, den 22. September 1982
(Schneider) 1. Bürgermeister

STADT HARBURG
LANDKREIS DONAU-RIES

BEBAUNGSPLAN HEROLDINGEN ERWEITERUNG BURFELDSIEDLUNG II